

# Bilingualer Unterricht in der gymnasialen Oberstufe (BASS 13-32 Nr. 3.2)

## 1. Bilingualer Unterricht

Auch in der gymnasialen Oberstufe kann der bilinguale Unterricht sowohl im Rahmen **bilingualer Bildungsgänge** als auch **außerhalb bilingualer Bildungsgänge und in flexibler Form** erteilt werden:

### 1.1 Voraussetzungen, Belegungsverpflichtungen, Leistungsbewertung

1.1.1 Schülerinnen und Schüler können bei entsprechender sprachlicher Vorbereitung an bilinguaem Unterricht in der Sekundarstufe II teilnehmen.

1.1.2 Bilingualer Unterricht kann in allen aus der Sekundarstufe I fortgeführten Fremdsprachen angeboten werden.

1.1.3 Für den bilingualen Unterricht gelten grundsätzlich die Lehrpläne der Sachfächer.

1.1.4 Der bilinguale Unterricht im Sachfach deckt in der Belegungsverpflichtung sowohl die weitere Fremdsprache gemäß §8 Abs. 2 Satz 2 und §11 Abs. 5 APO-GOST als auch das Sachfach ab, sofern er durchgehend in der Qualifikationsphase belegt wird.

1.1.5 Im bilingualen Unterricht gemäß 1.2. und 1.3. und in der Abiturprüfung werden mündliche und schriftliche Leistungen in der Fremdsprache erbracht. Bei der Bewertung der Schülerleistungen werden vorrangig die fachlichen Leistungen im Sachfach berücksichtigt. Die fremdsprachlichen Leistungen werden im Rahmen der Darstellungsleistung berücksichtigt. Neben überwiegend fremdsprachigen Materialien können auch deutschsprachige Materialien verwendet werden.

### 1.2. Bilingualer Bildungsgang

Schülerinnen und Schüler können einen in der Sekundarstufe I begonnenen bilingualen Bildungsgang (BASS 13 - 21 Nr. 1) in der Sekundarstufe II fortsetzen, sofern ein entsprechendes schulisches Angebot besteht.

In der Einführungsphase werden in der Regel neben dem Grundkurs in der Partnersprache zwei weitere Grundkurse in Sachfächern belegt, die bilingual unterrichtet werden. In der Qualifikationsphase wird die Partnersprache als erstes Leistungskursfach gewählt. Ein aus der Einführungsphase fortgeführter bilingualer Grundkurs wird bis zum Ende der Qualifikationsphase als drittes oder viertes Abiturfach belegt.

In den Zeugnissen und Schullaufbahnbescheinigungen wird die Teilnahme unter "Bemerkungen" aufgenommen. Das Abiturzeugnis enthält folgenden Vermerk: "(Vorname und Nachname) hat den bilingualen (deutsch- *Angabe der Partnersprache*) Bildungsgang von Klasse ... bis zum Ende der Qualifikationsphase mit Erfolg besucht und die Abiturprüfung im Fach (*bilinguales Sachfach*) in (*Angabe der Partnersprache*) Sprache abgelegt."

Für den deutsch-französischen Bildungsgang zum [AbiBac](#) sowie das Exzellenzlabel [CertiLingua](#) gelten Sonderregelungen.

### 1.3. Durchgehend bilingualer Unterricht in einem Sachfach

Zur Förderung der angewandten Mehrsprachigkeit kann bilingualer Unterricht auch außerhalb bilingualer Bildungsgänge in einzelnen Sachfächern als Grundkurs oder Projektkurs angeboten werden. In den Zeugnissen und Schullaufbahnbescheinigungen wird ein bilingual erteiltes Sachfach mit dem Zusatz der Unterrichtssprache versehen (z.B. Geographie "bilingual deutsch-englisch").

## **2. Bilinguale Module**

In allen Sachfächern kann phasenweise bilingualer Unterricht in Modulform angeboten werden. Bilinguale Module können im Zeugnis unter Bemerkungen aufgeführt werden. Beispiele für bilinguale Module in unterschiedlichen Fächern, Stufen und Schulformen finden Sie [hier](#).

### **Berufskollegs**

In den Bildungsgängen des Berufskollegs kann in einzelnen berufsbezogenen Fächern oder im Differenzierungsbereich eine Fremdsprache als Arbeitssprache verwendet werden. Die Berufskollegs entscheiden selbst unter Berücksichtigung ihrer speziellen Möglichkeiten und der curricularen Vorgaben über die Organisation eines entsprechenden Fremdsprachenangebots.

(Quelle:

<http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Unterricht/Faecher/BilingualerUnterricht/index.html>)